

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 38  
(November 2024)

SCHERBAUM  
SEEBACHER  
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister  
STEIERMARK

**Keine Beraterhaftung trotz Verschweigens  
einer Vermittlungsprovision**

## **Keine Beraterhaftung trotz Verschweigens einer Vermittlungsprovision**

### Sachverhalt:

Die Kreditnehmerin (= Klägerin) hatte für die Umschuldung ihres Kredits über ursprünglich mehr als ATS 350 Mio ein – angesichts der Kreditsumme verschwindend geringes – Entgelt („Bearbeitungsspesen“) von ATS 1.500,-- an die Beklagte zu bezahlen. Für die Vermittlung des (als Tilgungsträger verwendeten) Versicherungsprodukts hat die Beklagte der Kreditnehmerin überhaupt nichts verrechnet; jedoch hat die Beklagte für die Vermittlung des Tilgungsträgers von der Versicherungsanstalt eine Provision „in verkehrsüblicher Höhe“ [Anmerkung: der konkrete Betrag wird in der Entscheidung nicht genannt] erhalten.

Die Klägerin stützte ihren Schadenersatzanspruch (unter anderem) auf die Behauptung, dass sich die Beklagte als Beraterin wegen der (für die Vermittlung des Tilgungsträgers) erhaltenen Provision in einem Interessenkonflikt befunden hätte.

Dass die Beklagte die Versicherung nicht angeboten und vermittelt hätte, wenn sie dafür keine Provision von der Versicherungsanstalt erhalten hätte, konnte im Verfahren nicht festgestellt werden; der Klägerin ist somit der Nachweis einer (von ihr behaupteten) Interessenskollision nicht gelungen.

### Beurteilung durch den OGH:

Nach der im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Vertragsabschlusses im Jahre 1999 geltenden Rechtslage war ein Wertpapierdienstleister nach § 13 Z 2 und 4 WAG 1996 verpflichtet,

- sich bei der Erbringung der Dienstleistung um die Vermeidung von Interessenskonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, dass bei unvermeidbaren Interessenskonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird (Z 2),

- dem Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist (Z 4).

Diesen Grundsätzen folgend hatte ein Anlageberater den Anleger auf ihm von dritter Seite zufließende Provisionen hinzuweisen, wenn der Anleger – insbesondere wegen der Verrechnung eines Agios als Entgelt für die Vermittlung der Anlage – nicht mit solchen (weiteren) Zahlungen rechnen musste.

Eine solche Fallkonstellation liegt hier gerade nicht vor, sodass – ausgehend von obigem Sachverhalt – die Beurteilung des Berufungsgerichts keinesfalls unvertretbar ist, wonach auch das unter dem Schlagwort „Bestkonditionen“ zugesagte Entgegenkommen der Beklagten bei der Kreditnehmerin kein begründetes Vertrauen dahin erwecken konnte, diese werde auch von der Versicherungsanstalt keine Provision für die Vermittlung des Tilgungsträgers erhalten.

*OGH 26.06.2024, 8 Ob 58/23x*

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,  
[wolf.christian@scherbaum-seebacher.at](mailto:wolf.christian@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308